



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Horst Arnold, Annette Karl, Florian von Brunn, Margit Wild, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Doris Rauscher, Dr. Simone Strohmayr, Michael Busch, Martina Fehlner, Volkmar Halbleib, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann, Klaus Adelt** und **Fraktion (SPD)**

Finanzielle Hilfen für Solo-Selbständige und Kleinunternehmen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- das am 21. April 2020 vom Ministerrat beschlossene Hilfsprogramm für solo-selbständige Künstlerinnen und Künstler unverzüglich umzusetzen und derart auszugestalten, dass von Solo-Selbständigen und Kleinunternehmen monatlich bis zu 1.180,00 Euro für laufende Lebenshaltungskosten bzw. Unternehmerlohn beantragt werden können, zunächst befristet für drei Monate. Die Antragsberechtigung ist unabhängig von der Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse,
- das Programm so auszuweiten, dass es Solo-Selbständige, Freiberufler und Kleinunternehmer aus allen Bereichen berücksichtigt,
- mit Blick auf die bestehenden wie künftigen Soforthilfen schnelle, transparente und faire Verfahren zu implementieren, die eine Entscheidung nach spätestens zwei Wochen vorsehen.

Begründung:

Die Solo-Selbständigen fallen nach wie vor durch die Raster der Hilfsprogramme. Das am 21. April 2020 vom Ministerrat beschlossene Hilfsprogramm für solo-selbständige Künstlerinnen und Künstler lässt weiterhin auf sich warten. Angesichts der wochenlangen coronabedingten Einnahmeausfälle ist dies eine existenzbedrohende Situation für viele Betroffenen. Daher muss das Programm unverzüglich umgesetzt und auf Solo-Selbständige, Kleinunternehmer und Freiberufler ausgeweitet werden. Es ist unlängst bekannt, dass die bisherigen Soforthilfen bei vielen der genannten Gruppen nicht greifen, da nur Betriebskostenzuschüsse beantragt werden können. Die Unterstützung ist nicht auf die unterschiedlichen Lebensbedingungen der Kulturschaffenden und anderen Solo-Selbständigen zugeschnitten, ihre Einnahmeausfälle werden nicht ausgeglichen, da anteilige Lebenshaltungskosten nicht als Betriebskosten anerkannt sind.

Das von der Staatsregierung angekündigte Hilfsprogramm für Solo-Selbständige aus dem Kulturbereich nimmt eine weitere Einschränkung vor: Sie ist begrenzt auf Mitglieder der Künstlersozialkasse. Auch mit dieser Einschränkung werden alle Künstlerinnen und Künstler, hauptsächlich Schauspielerinnen und Schauspieler, ausgegrenzt, die nicht selbständig, sondern abhängig beschäftigt und oft kurz befristet beschäftigt sind und ihre Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung in die Sozialkassen einzahlen.

In Baden-Württemberg können Solo-Selbständige und Kleinunternehmen bei der Beantragung der Corona-Soforthilfe einen Betrag in der Höhe von 1.180,00 Euro pro Monat für einen fiktiven Unternehmerlohn ansetzen. Diese Summe können sie für ihren Lebensunterhalt – für die private Miete, Lebenshaltung und Versicherungen – einsetzen.

Das bayerische Soforthilfeprogramm für die Kulturschaffenden muss an die Arbeitsbedingungen des Kulturbereichs angepasst und auf Solo-Selbständige aus allen Bereichen ausgeweitet werden. Durch die Einbeziehung des privaten Lebensunterhalts in die Soforthilfe wird es Betroffenen erspart bleiben, einen Antrag auf Grundsicherung zu stellen.